

Satzung des Kreisverbandes Stuttgart des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC)

(in der Fassung vom 22.02.2023)

§1 Struktur

- (1) Der ADFC Kreisverband Stuttgart ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im Folgenden „Landessatzung“ genannt). Die in § 2 der Landessatzung festgelegten Zwecke und Aufgaben des Vereins sind für den Kreisverband verbindlich.
- (2) Der ADFC Kreisverband Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, so wie sie in § 2 Landessatzung niedergelegt sind.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Organe

Organe des ADFC Kreisverbandes Stuttgart sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Kreisverbandes Stuttgart zuständig. Sie wählt insbesondere den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
- (2) Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per Mail den Mitgliedern zugestellt werden und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Stuttgart beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Stuttgart Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur, wer 16 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen. Entschieden und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind gemäß § 6 (5) der Landessatzung durch den Landesvorstand zustimmungspflichtig.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

§4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus der/dem Kreisvorsitzenden, einem/einer StellvertreterIn, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum sowie Neuwahl nach dem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Kreisverbandes Stuttgart und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand das Letztentscheidungsrecht. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung des Kreisverbandes Stuttgart und der Vergütungsordnung für Gliederungen des Landesverbandes.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Ziel durch ein konstruktives Misstrauensvotum den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzurufen.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände in Abstimmung mit dem Vorstand und / oder dem Geschäftsführer des ADFC Kreisverbandes Stuttgart zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

§6 Aktivenkreis, Arbeitsgruppen

Im Aktivenkreis entscheiden die Mitglieder über die aktuellen Tätigkeiten im Kreisverband in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat. Die Mitarbeit im Aktivenkreis und in Arbeitsgruppen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen stehen, soweit vom Vorstand nicht anderslautend im Einzelfall festgelegt, allen Interessierten offen.

§7 Auflösung

Die Auflösung des ADFC Kreisverbandes Stuttgart erfolgt durch eine eigens dazu anberaumte Mitgliederversammlung, die auch der Landesvorstand einberufen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.